

Preisordnung Nr. 3001.**— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise
nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und
Gütertransporttarife —****Vom 1. Februar 1964**

Zur Sicherung der bestehenden Preise für Waren, Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung bei der Durchführung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Preisordnung gilt für alle Industrie-, Dienstleistungs-, Verkehrs-, Handwerks- und Handelsbetriebe aller Eigentumsformen. Sie gilt auch für Organisationen, Institute und sonstige Einrichtungen aller Art (einschließlich Haushaltsorganisationen) sowie für Bürger, soweit sie Leistungen für die Bevölkerung bzw. andere Bürger erbringen.

§ 2

(1) Auf Grund der neuen Preise für Kohle, Energie, Roh-, Grundstoffe und Halbzeuge sowie Gütertransportleistungen dürfen die Preise für Waren, Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung nicht erhöht werden.

(2) Es ist verboten, bei Beibehaltung der Preise die Qualität der Erzeugnisse oder den Umfang der Leistung zu vermindern. Ebenso ist es verboten, sonstige Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Bestimmungen des Abs. 1 umgangen werden.

§ 3

Soweit Höchstpreise unterschritten worden sind, ohne daß hierzu eine gesetzliche Verpflichtung vorlag, dürfen diese gesenkten Preise nicht wieder erhöht werden.

§ 4

Die Leiter der Betriebe, Organisationen, Institute und sonstigen Einrichtungen gemäß § 1 sind voll verantwortlich für die Einhaltung der Preisbestimmungen.

§ 5

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, mit Hilfe der staatlichen Preiskontrolle und durch Organisation der gesellschaftlichen Kontrolle die Einhaltung der gesetzlichen Preise zu gewährleisten. Die gesellschaftliche Kontrolle muß insbesondere im Rahmen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Hausgemeinschaften und der Mieterselbstverwaltungen sowie der Preisaktivs bei den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen erfolgen.

§ 6

(1) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben beim Vertragsabschluß und beim Rechnungseingang zu kontrollieren, daß die bisher gültigen Preise der Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung eingehalten werden.

(2) Waren, die mit höheren Einzelhandelsverkaufspreisen als den bisher gültigen geliefert werden, dürfen erst dann verkauft werden, wenn die Einzelhandelsverkaufspreise überprüft und korrigiert worden sind.

(3) Sofern die Rechtlgültigkeit des Einzelhandelsverkaufspreises von den Handelsbetrieben nicht selbst festgestellt werden kann, haben die Großhandelsbetriebe eine Überprüfung bzw. Korrektur dieses Einzelhandelsverkaufspreises beim Minister für Handel und Versorgung zu beantragen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Preisordnung sind nach dem geltenden Preisstrafrecht zu bestrafen.

§ 8

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Die Regierungskommission
für Preise**

beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: K i r s t e n

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Handel
und Versorgung

L u c h t

Anordnung Nr. 7***über die Umbewertung der Bestände
an Erzeugnissen, für die neue Preise
in Kraft treten.****— Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung
der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen
Wirtschaft per 1. April 1964 —****Vom 1. Februar 1964****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie deren Einrichtungen,
- b) volkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
- c) volkseigene landwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe und deren Einrichtungen,
- d) volkseigene Binnen- und Außenhandelsbetriebe und deren Einrichtungen,

soweit sie Erzeugnisse besitzen, für die am 1. April 1964 neue Preise in Kraft treten.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- a) sämtliche volkseigenen Güter einschließlich VEG Saatzucht, VEG Tierzucht und VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- b) volkseigene Gärtnereien.

* Anordnung Nr. 6 (GBI. II 1962 Nr. 94 S. 803)